

## **Qualitätsmanagement: Krankenkassen setzen neue Maßstäbe für Präventionskurse"**

*(Deutsches Yoga Forum 2/2001)*

Mit der Gesundheitsreform 2000 beauftragte der Gesetzgeber die Spitzenverbände der Krankenkassen, in einem Leitfaden einheitliche Handlungsfelder und Kriterien zur Umsetzung der Prävention zu erstellen. Damit ist Prävention im Gesundheitsbereich wieder möglich (s. DYF 1/2000, DYF 1/2001), allerdings unter stark veränderten Bedingungen. Aktivitäten der Krankenkassen müssen nunmehr strengen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit genügen und „insbesondere einen Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringen" (§ 20 Abs. 1 SGB V). Außerdem werden an die Kursleiterinnen hohe Qualifikationsanforderungen gestellt. Ulrich Fritsch, BDY-Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, informiert über die veränderten Anforderungen an Kursleiterinnen

### **Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen**

Immer weitere Bereiche des Gesundheitswesens werden nach Prinzipien des Qualitätsmanagements umgestaltet. Darunter fallen Aspekte wie die Sicherung der Qualität und Ausbau des erreichten Standards sowie Auswertung (Evaluation) der Arbeit und Überprüfung der Qualitätsstandards. Dies betrifft auch unsere Arbeit in Yoga-Kursen. Diese Überprüfung der Krankenkassen bezieht sich auf zwei Bereiche: auf die nachzuweisende Qualifikation der Kursleitung und auf die Qualität der ausgeführten Arbeit.

### **Anforderungen an die KursleiterIn**

Die Zulassungsvoraussetzungen wurden von den Kassen sehr hoch angesetzt, werden jedoch nicht überall eingefordert: im Bereich „Stressreduktion/Entspannung", in dem bislang Yoga hauptsächlich angeboten wurde, fordert der Leitfaden der Krankenkassen ein akademisches Studium mit Abschluss Dipl. Psychologe, Dipl. Sozialwissenschaftler, Dipl. (Sozial-) Pädagoge, Dipl. Gesundheitswissenschaftler oder Arzt (Ärztin) jeweils „mit anerkannter Zusatzqualifikation im Bereich Stressreduktions- und Entspannungsmethoden sowie Kenntnisse in verhaltenstherapeutischen Standardmethoden (u.a. Verhaltensanalyse, Rollenspiel)".

Als anerkannte Zusatzqualifikation gilt Yoga, wobei auch hier hohe Anforderungen an die nachzuweisende Ausbildung gestellt werden. Die Kassen sehen in dem Abschluss „Yogalehrer/Yogalehrerin BDY/EYU" diese Anforderungen in der Regel als erfüllt an. Zur Zeit halten die meisten Kassen den BDY-Abschluss für ausreichend und verzichten auf die akademische Ausbildung. Das zunehmende Angebot der Universitäten und Fachhochschulen an Studiengängen, die für Tätigkeiten im Gesundheitswesen qualifizieren, legt den Schluss nahe, dass in einigen Jahren für Tätigkeiten im Gesundheitsbereich ein solcher Abschluss häufiger eingefordert wird, wenn wir als Yogalehrende nicht von uns aus ein entsprechendes Qualitätsmanagement einführen.

### **Qualität der Dienstleistung**

In Bezug auf unsere Arbeit fordern die Kassen von der Kursleitung, dass sie die Teilnehmerinnen zu gesundheitsgerechtem Verhalten motivieren und befähigen sowie deren Handlungsfähigkeit für die Gestaltung ihrer gesundheitlichen Lebensbedingungen stärken. Sie verlangen von den Kursleitungen, dass „ein Trainermanual sowie Teilnehmerunterlagen vorliegen".

Der Sinn des Trainermanuals besteht vor allem in der Transparenz dessen, was im Kurs gelehrt wird. Darunter ist ein kommentiertes Kurskonzept zu verstehen, das die Grob- und Feinziele beschreibt sowie die Methoden, wie diese Ziele angestrebt werden. Die Kursleitung muss also wissen, welche Übung sie aus welchen Gründen an welcher Stelle einsetzt, um diesbezügliche Fragen beantworten zu können. Außerdem muss sie über ein reichhaltiges unterrichtsgestalterisches Repertoire verfügen, um die Teilnehmenden tatsächlich zu gesundheitsbewussterem Verhalten motivieren und zur Gestaltung ihrer gesundheitlichen Lebensbedingungen befähigen zu können. Es ist naheliegend, dass die Erfolgskontrolle der Krankenkassen hier ansetzen wird.

Das Trainermanual ist für die Lehrperson und für deren Auftraggeber gedacht. Die Teilnehmerunterlagen richten sich an die Kursteilnehmerinnen und haben die nachhaltige Wirkung zum Ziel. Insgesamt soll der Kurs so aufgebaut und durchgeführt werden, dass die Teilnehmerinnen „befähigt und motiviert werden, nach Abschluss der Intervention das erworbene Wissen bzw. die erworbenen Fertigkeiten/Übungen selbstständig anzuwenden und fortzuführen sowie in ihren (beruflichen) Alltag zu integrieren“ (Zitat Leitfaden). Außerdem haben die Anbieter von Maßnahmen zur Primärprävention darauf zu achten, dass an den von ihnen angebotenen Maßnahmen nur solche Personen teilnehmen, bei denen keine Kontraindikationen vorliegen.

### **Qualitätssicherung durch die Krankenkassen**

Die von den Krankenkassen oben formulierten Erwartungen und Ziele an unsere Arbeit als Yogalehrende sollen jährlich überprüft und dokumentiert werden. Das bezieht sich auf die Kursangebote, die die Krankenkassen entweder selbst angeboten oder mitfinanziert haben. „Nur so kann die erforderliche Transparenz erreicht werden, die es der einzelnen Krankenkasse, den Spitzenverbänden der Krankenkassen, der Politik und der Wissenschaft ermöglicht zu überprüfen, ob die gesetzten Ziele und Erwartungen erreicht wurden. Gleichzeitig soll ein Optimierungsprozess in Gang gesetzt werden, der nicht nur dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in der Primärprävention und betrieblichen Gesundheitsförderung mehr Geltung verschafft, sondern darüber hinaus auch die Qualität der durchgeführten Leistung kontinuierlich erhöht.“ (Zitat Leitfaden) Diese Dokumentation und Erfolgskontrolle wird als Stufenprozess verstanden, der zunächst von Minimalforderungen ausgeht und dabei auch die Eckpunkte der zukünftigen Entwicklung beschreibt. Doch schon jetzt machen die Krankenkassen deutlich, dass sie die Qualität zum Beispiel der Yoga-Kurse kontinuierlich erhöhen werden. Hier wird ein Aussiebnungsprozess angekündigt, in dem nur diejenigen überleben werden, die sich regelmäßig weitergebildet haben.

*Ulrich Fritsch*